

Kooperationsabkommen

Art.1 Parteien des Abkommens

Das Kooperationsabkommen wird zwischen dem Hamburger Baseball und Softball Verband e.V. (im Folgenden HBV genannt) und dem Schleswig-Holsteinischen Baseball und Softball Verband e.V. (im Folgenden SHBV genannt) geschlossen.

Art. 2 Gegenstand des Abkommens

- a) Sämtliche Ligen als gemeinsamer Spielbetrieb, geregelt in einer gemeinsamen DVO
- b) Ein gemeinsamer Kooperationsausschuss für Wettkampfsport
- c) Gemeinsame Landesauswahlmannschaften
- d) Zusammenarbeit der Vorstände mit regelmäßigen Abstimmungsgesprächen (mindestens einmal pro Jahr)

Art. 3 Laufzeit des Abkommens

Das Abkommen ist zeitlich unbefristet geschlossen. Jede Seite hat jedoch die Möglichkeit das Abkommen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats Oktober eines jeden Jahres zu beenden.

Art. 4 Verwaltung

Die folgend aufgezählten Kompetenzen obliegen weiterhin ausschließlich der Entscheidungsbefugnis der einzelnen Landesverbände und bleiben von der Zusammenarbeit unberührt:

- Ligagebühren.
- Pokalligen.

Art. 5 Verantwortlichkeiten des Spielbetriebs

Die durch den Spielbetrieb entstehenden Auslagen werden durch den HBV und SHBV hälftig geteilt. Folgendes obliegt der Leitung Spielbetrieb:

1. Entgegennahme der Spielunterlagen
2. Auswertung der Scoresheets
3. Aussprechen von Strafen
4. Schiedsrichtereinteilung
5. Bearbeitung von Spielverlegungen/Spielausfällen
6. Informationspflicht gegenüber den Vereinen bei Spieldatenänderung
7. Pflegen der Spieldaten auf der Website
8. Entgegennahmen und Bearbeitung von Game Reports

Art. 6 Durchführungsverordnungen

Es gilt die gemeinsame DVO in ihrer aktuellen Fassung, die vom KafW verabschiedet wurde.

Art. 7 Gerichtsstand

Für die rechtlichen und sportlichen Auseinandersetzungen ist das Regionalgericht zuständig.

Es gilt die RuVO des DBV e.V., sowie die Gebührenordnung oder Finanzordnung der entsprechenden Landesverbände.

Im Rahmen dieses Kooperationsabkommens verständigen sich die Vorstände der beiden Landesverbände darauf, das Regionalgericht des SHBV als zuständige Instanz anzuerkennen.

Art. 8 Der Kooperationsausschuss für Wettkampfsport

8.1. Der Kooperationsausschuss für Wettkampfsport (im Folgenden KafW genannt) hat folgende Aufgaben:

1. Aufnahme/Genehmigung/Ablehnung der Anträge zur DVO,
2. Genehmigung der DVO,
3. Regelung der Auswahlteams der LV's,
4. Beschlussfassung über die Verlängerung des Abkommens.
5. Entgegennahmen und Bearbeitung von Lizenzanträgen der Vereine für den Spielbetrieb

8.2. Der KafW setzt sich zusammen aus den Präsidien beider Landesverbände.

8.3. Der KafW kann sich Gäste zu seinen Sitzungen laden.

8.4. Die Einberufung des KafW obliegt den Präsidenten der Landesverbände.

8.5. Die Beschlussfassung ist gegeben bei einfacher Stimmenmehrheit der, dem KafW zugehörigen, Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.6. Der KafW muss vor dem 30.11. eines jeden Jahres seine Sitzung durchgeführt haben.

8.7. Der KafW muss ein Protokoll erstellen. Protokollführer sind jeweils die Geschäftsstellen der Verbände (abwechselnd).

8.8. Anträge zur DVO müssen bis zum 30.09. eines jeden Jahres an die Leitung Spielbetrieb **S/HBV, Postfach 60 09 26, 22209 Hamburg** geschickt werden.

Art. 9 Gültigkeit

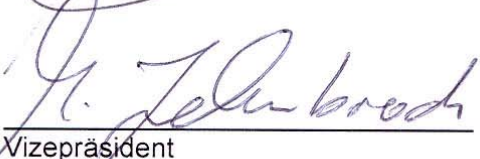
Dieses Abkommen ist gültig mit Unterschrift der Mitglieder der Präsidien von HBV und SHBV.

Elmshorn, den 16.12.2006
Ort, Datum

Für den HBV:



Präsident



Vizepräsident




Vizepräsident Finanzen


Für den SHBV:



Präsident



Vizepräsident Sportbetrieb



Vizepräsident Finanzen